Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun Grosser Kirchenrat Fraktion Thun-Strättligen Piero Catani

Postulat

Totalrevision des Reglements über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen

Der KKR soll das bestehende «Reglement über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen» an Dritte total überarbeiten und für alle Einrichtungen und Räume für gültig erklären. Dabei sind nachfolgende Fragen zu klären und im Reglement genau festzulegen:

- Das Reglement gilt nur für Einrichtungen und Räume, welche nicht dauerhaft an Dritte vermietet werden. Warum gilt das Reglement nicht auch für Dauermieten? Es soll sowohl für temporäre wie auch Dauermieten das gleiche Reglement gelten.
- Wie ist der genaue Ablauf, wenn eine kirchliche Einrichtung resp. Raum an Dritte auf Dauer vermietet werden soll? Wie ist der Dienstweg?
- Welche Gremien entscheiden abschliessend über eine Dauervermietung an Dritte?
- Artikel 2 Verwendungszweck muss genau definiert werden, welche Art von Veranstaltungen in den kirchlichen Einrichtungen resp. Räumen stattfinden können.
- Wie werden die Betroffenen (z.B. Betriebsgruppe, Pfarrperson usw.) in den Entscheidprozess zur Vermietung eingebunden?
- Welche Gruppen kommen für Dauermietung von Kirchen und kirchlichen Räumen überhaupt in Frage?
- Welche Kriterien müssen Dauermieter erfüllen, um kirchliche Einrichtungen/Räume mieten zu können?

Begründung

Das eingegangene Mietverhältnis zwischen dem damaligen Kirchgemeinderat Strättligen und der landeskirchlichen Gemeinschaft Jahu zeigt exemplarisch, dass das bestehende Reglement die Verwendung/Vermietung von kirchlichen Einrichtungen und Räumen und das Vorgehen zur Vermietung ungenügend regelt.

Die Vermietung an die landeskirchliche Gemeinschaft Jahu, wurde auf Grund grosser Widerstände von Seiten der Betriebsgruppe und der Pfarrperson sowie Differenzen mit der Gruppe Jahu durch den Sonderverwalter frühzeitig im Frühling 2023 auf Ende Jahr gekündet.

Dabei kann festgehalten werden, dass die Vermietung der Kirche nie von der Betriebsgruppe und der Pfarrperson akzeptiert wurde.

Auf Grund dieser Erfahrungen, gilt es Lehren für die Zukunft zu ziehen. Es stellt sich auf diesem Hintergrund die Frage, welche Kriterien ein Dauermieter erfüllen muss, um eine kirchliche Einrichtung/Raum mieten zu können.

Wie kann in Zukunft verhindert werden, dass eine solch unerfreuliche Geschichte wie mit der Gruppe Jahu sich nicht wiederholt. Auch muss geklärt werden, ob die Regelung überhaupt von den Mitarbeitenden der Gesamtkirche und dem Kirchenvolk getragen wird. Die einzelnen Kirchgemeinden wurden angehalten die vorhandenen kirchlichen Räume aktiver und mehr zu vermieten. Wie das Beispiel zeigt, ist dies nicht problemlos möglich. Da die Vermietung bereits heute geschieht sollen das bestehende Reglement rasch überarbeitet und die gestellten Fragen geklärt werden. Das überarbeitete Reglement und die Antworten sollen bis spätestens Mitte 2024 vorliegen.

Die Fragen können unabhängig vom laufenden Prozess «eine Kirche Thun» beantwortet werden.